

Konzept für ein Pädagogisch - Psychologisches Beratungs- und Unterstützungssystem in der Eigenverantwortlichen Schule

Einleitung

Das Niedersächsische Schulsystem steht zurzeit vor großen Entwicklungsaufgaben. Mit dem im letzten Jahr in Kraft getretenen neuen Schulgesetz wird den Schulen in Niedersachsen zudem eine erweiterte **Eigenverantwortung** übertragen. Die Schulleiterinnen und Schulleiter sind dann explizit für die Qualität der Kernprozesse schulischer Arbeit verantwortlich, die in regelmäßigen Abständen von der Schulinspektion evaluiert wird.

Im **Orientierungsrahmen Schulqualität in Niedersachsen** sind die Ziele der Qualitätsentwicklung auf der Ergebnisebene klar formuliert. Offen bleiben zurzeit dagegen noch einige zentrale Fragen der Prozess- und Strukturqualität, die die Arbeit und die Organisation des pädagogisch- psychologischen Beratungssystems betreffen.

Mit dem Gesetz zur Einführung der Eigenverantwortlichen Schule erhalten die Schulen erweiterte Gestaltungsspielräume für ihr Handeln. Nach § 32 des Gesetzes zur Einführung der Eigenverantwortlichen Schule sind die Schulen im Rahmen der staatlichen Verantwortung in Planung, Durchführung und Auswertung des Unterrichts, in der Erziehung sowie in ihrer Leitung, Organisation und Verwaltung eigenverantwortlich. Der Rahmen der schulischen Eigenverantwortung wird durch die Niedersächsische Verfassung, das Niedersächsische Schulgesetz und das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland beschrieben.

Aus diesen Quellen abgeleitet, haben die Schulbehörden die Aufgabe die Entwicklung des Schulwesens zu planen und zu gestalten. Sie nehmen nach § 120 des Nds. Schulgesetzes auch die Aufgaben der schulpsychologischen Beratung wahr. Beratung und Unterstützung der Schulen durch die Schulbehörden sind somit per Schulgesetz garantiert. Gleichzeitig haben die Schulbehörden die Aufgabe die Fachaufsicht über die Schulen wahrzunehmen.

Für das pädagogisch–psychologische Unterstützungssystem lässt sich folgendes daraus ableiten:

Das innerschulische Beratungssystem handelt auf der Grundlage des Bildungsauftrages der Schule (siehe § 2 Bildungsauftrag der Schule, Nds. Schulgesetz) eigenverantwortlich. Der dort beschriebene Bildungsauftrag benennt die für die Schule gültigen konkreten Erziehungsziele und gibt den Rahmen der innerschulischen pädagogisch-psychologischen Beratung vor.

Die schulpsychologische Beratung liegt laut Schulgesetz bei den Schulbehörden und damit bei den fachlich zuständigen schulpsychologischen Dezernentinnen und Dezernenten der Landesschulbehörde. Das innerschulische pädagogisch-psychologische Beratungshandeln, das von Beratungslehrkräften und Schulsozialpädagogen wahrgenommen wird, unterliegt, wie alles schulische Handeln, der Fachaufsicht der Schulbehörden. Diese Aufgabe wird von dem

psychologischen Fachdienst der Schulbehörden und damit von den schulpsychologischen Dezernenten und Dezernentinnen wahrgenommen. Sie haben die Aufgaben der Fachaufsicht, der fachlichen Unterstützung und der Qualifizierung des schulischen pädagogisch-psychologischen Beratungspersonals. Die Unterstützungsleistungen der Schulpsychologie der Landesschulbehörde werden im Punkt 3.3 genauer beschrieben.

Auf der Basis der gesetzlichen Vorgaben müssen darüber hinaus aus fachlicher Sicht die folgenden Fragen beantwortet werden:

1. Welche Beratungs- und Unterstützungsleistungen werden in der Schule benötigt und müssen in der Eigenverantwortlichen Schule sichergestellt werden?
2. Welche Qualitätskriterien muss ein entsprechendes Unterstützungssystem erfüllen und welche Professionen und Kompetenzen sind dazu erforderlich?
3. Welche Formen der Kooperation müssen institutionalisiert werden, um den heutigen und zukünftigen fachlichen Standards gerecht zu werden?

Die folgenden Überlegungen zur Beantwortung dieser Fragen basieren auf den praktischen Erfahrungen und den fachlichen Standards der in Niedersachsen tätigen Professionen der Schulpsychologie, der Beratungslehrkräfte und der Schulsozialarbeit.

1. Leistungen des Beratungs- und Unterstützungssystems einer Eigenverantwortlichen Schule

Die eigenverantwortliche Schule wird in verschiedenen Fällen auf professionelle Unterstützung angewiesen sein, um ihrem Bildungs- und Erziehungsauftrag nach heutigen fachlichen Standards gerecht zu werden. Dabei muss Folgendes Berücksichtigung finden:

- Schüler/innen und Eltern benötigen ein unkompliziert erreichbares Unterstützungssystem aus Personen mit unterschiedlichen Kompetenzen, um für ihre Probleme angemessene Lösungen zu finden. Viele Schüler/innen und ihre Eltern erleben im Verlauf der Schullaufbahn und ihrer Übergänge Krisensituationen und Leistungseinbrüche, die mit kompetenter Hilfe einer Lösung zugeführt werden können, um Schulversagen und Schulabbrüche zu vermeiden und die Persönlichkeitsentwicklung zu unterstützen.
- Lehrerinnen und Lehrer werden in ihrer eigenen Beratungsfunktion und der Aufgabe individuelle Förderpläne und Erziehungsziele zu erstellen, in Einzelfällen immer wieder an ihre Grenzen stoßen. Sie werden aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse bezüglich einzelner Störungsbilder (wie z.B. ADS, ADHS, Dyskalkulie, LRS, usw.) nicht in jedem Fall kennen und pädagogisch berücksichtigen können. Sie benötigen kompetente und schnell erreichbare Kooperationspartner, um solchen Schülerinnen und Schülern im Unterricht gerecht werden zu können und ihre eigenen Kompetenzen durch die Zusammenarbeit zu erweitern.
- Das weitere schulische Personal incl. der Mitarbeiter/innen im Ganztagsbereich benötigt ebenfalls Unterstützungssysteme bei der Umsetzung ihres Arbeitsauftrages, um auf die vielfältigen Situationen in der Schule angemessen reagieren zu können.
- Die eigenverantwortliche Schule braucht auf ihrem Weg zur Qualitätsentwicklung und -erhaltung pädagogisch-psychologische Unterstützung und Beratung. Die Optimierung

der Bearbeitung von immer wiederkehrenden Beratungsanlässen (Schullaufbahn, Fördergespräche, Leistungs- und Verhaltensprobleme), die Auswahl und Durchführung von Präventionsmaßnahmen und die Kooperation mit inner- und außerschulischen Experten müssen im Beratungskonzept einer Schule präzisiert und immer wieder aktualisiert werden.

- Die Schulbehörde benötigt Steuerungsinstrumente,
 - um aktuelle Reformprozesse in den Schulen zu initiieren;
 - um Mängeln, die bei Qualitätsprüfungen sichtbar geworden sind, entgegenzuwirken,
 - und um neue Kompetenzen und innovative Projekte in die Schulen hineinzutragen.

Aktuell benötigt die Schulverwaltung insbesondere Steuerungsinstrumente, um z.B. eine bessere Diagnose und Schulleistungsförderung zu gewährleisten und um präventive Maßnahmen zum sozialen Lernen und zur Gewaltprävention in den Schulen zu verankern.

Um den aktuellen und zukünftig bevorstehenden Aufgaben gerecht zu werden, müssen, wie in anderen europäischen Nachbarländern (Niederlande, Großbritannien, Finnland usw.) bereits Praxis, mehrere Professionen ein inner- und außerschulisches kooperatives Unterstützungssystem bilden.

2. Qualität des Unterstützungssystems

2.1. Eigenschaften des Unterstützungssystems

Nach Nestmann (Beratung als Ressourcenförderung, Juventa 2002) muss ein schulisches Unterstützungssystem folgende Eigenschaften haben:

- es muss für alle potentiellen Ratsuchenden (Lehrkräfte, Eltern, Schüler/innen) **schnell und direkt erreichbar** sein. Der jeweilige Ansprechpartner muss eine Mittlerfunktion zum gesamten Unterstützungssystem übernehmen können.
- Die einzelnen Mitglieder des Unterstützungssystems müssen die anderen Personen und Institutionen und ihre Kompetenzen sehr genau kennen, um die Ratsuchenden ggf. schnell an die für dieses Problem kompetente Personen weitervermitteln zu können.
- Um diese Entscheidung treffen zu können, müssen nahe am Problem agierende Personen die Kompetenz haben, das Anliegen so weit vorklären zu können, um zu entscheiden, ob dieses Problem innerhalb der Schule oder besser mit Hilfe externer Institutionen gelöst werden kann.
- Das Unterstützungssystem selbst muss aufgebaut und erhalten werden. Hierzu sind besonders gemeinsame Fallbesprechungsrunden und Kooperationsabsprachen wichtig, d.h. die Einbindung der einzelnen Personen muss diese Formen der Zusammenarbeit ermöglichen.

2.2 Erforderliche Professionen

Niedersachsen verfügt über langjährige Erfahrungen mit dem Einsatz von Beratungslehrkräften und Schulpsychologinnen und Schulpsychologen, die in einem definierten dienstlichen Kooperationsverhältnis stehen. Die Vergangenheit hat gezeigt, dass diese enge Kooperationsstruktur sehr gut dazu geeignet ist, flexibel auf die wechselnden Anforderungen zu reagieren und die Tätigkeitsschwerpunkte aktuell den schulischen Erfordernissen anzupassen.

Zur qualitativen Erfüllung der Aufgaben sind zwingend folgende Professionen im Schulsystem erforderlich:

- **Beratungslehrkräfte und Schulpsychologen** haben sich als geeignete Professionen herauskristallisiert. Die Beratungslehrkräfte werden von der Schulpsychologie aus- und weitergebildet und sind über Dienstbesprechungen, Fortbildungen und Supervisionsangebote vernetzt und werden in ihrer Tätigkeit fachlich von der Schulpsychologie unterstützt.
- Mit der **Schulsozialarbeit** hat sich insbesondere an der Schnittstelle zur Jugendhilfe eine weitere wichtige Profession an der Schule etabliert, die durch spezifische Qualifikationen und Arbeitsmöglichkeiten in der Lage ist, den Schulen notwendige Hilfen anzubieten.

Die Kompetenzen und Qualitätsmerkmale, die jede der drei an der Schule erforderlichen Professionen in diese Kooperation einbringen sowie die erforderlichen Rahmenbedingungen, die für deren Arbeit benötigt werden, sind unter Punkt 3 genauer beschrieben.

2.3 Kooperationsstruktur

Um die Qualität der Zusammenarbeit dieser drei Berufsgruppen zu optimieren, bedarf es einer veränderten innerschulischen und außerschulischen Kooperationsstruktur, die sich an der bislang bewährten Kooperation zwischen Beratungslehrerschaft und Schulpsychologie orientiert und im Folgenden näher definiert wird.

2.3.1 Innerschulische Kooperationsstruktur

Das Kernstück der notwendigen Kooperationsstruktur bilden die Gremien **Beratungskonferenz** und **Beratungsteam**, die an jeder Schule fest zu installieren sind.

2.3.1.1 Die Beratungskonferenz

Die konzeptionelle Arbeit der Beratung in der Schule wird durch eine Beratungskonferenz gesteuert, die von der Schulleitung eingerichtet wird. Innerhalb der Schule hat die Beratungskonferenz den Status einer Teilkonferenz (Fachkonferenz).

Aufgaben der Beratungskonferenz

Die Beratungskonferenz legt für die jeweilige Schule die Richtlinien der Beratung fest und überprüft die Beratungsqualität. Sie entwickelt und aktualisiert das Beratungskonzept der Schule und steuert seine Umsetzung.

Im Beratungskonzept werden die Leistungen, Zuständigkeiten und Abläufe beschrieben. Darüber hinaus sichert die Beratungskonferenz die Einhaltung der Qualitätsstandards der Beratung durch die enge Zusammenarbeit mit der fachberatenden Schulpsychologie.

Die Beratungskonferenz informiert regelmäßig den Schulvorstand und weitere Gremien über die Schwerpunkte der Beratungsarbeit und trägt auf diese Weise zur Weiterentwicklung des Schulkonzepts bei.

Mitglieder der Beratungskonferenz:

- Schulleitung/Didaktische Leitung
- Beratungsteam (siehe 2.3.1.2)
- Lehrkräfte mit besonderen Kompetenzen (z.B. Schulmediation)
- Schülervertretung
- Elternvertretung

Externe Berater können im Bedarfsfall hinzugezogen und gehört werden. Hierzu zählen

- Fachberater zu speziellen Fragen
- Die mobilen Teams der Förderschulen und
- Die Schulpsychologie bei fachpsychologischen Fragestellungen

2.3.1.2 Das Beratungsteam

Zur Koordination der täglich anfallenden Aufgaben bilden die Beratungslehrkräfte mit der Schulsozialarbeit und ggf. mit Lehrkräften mit besonderen Kompetenzen ein Beratungsteam, das regelmäßig in einer festen Teamstunde Absprachen über die Zusammenarbeit und die Aufgabenteilung trifft. Die Koordination der Projektarbeit und Fallbesprechungen gehören zur gemeinsamen Arbeit im Beratungsteam. Dieses Team bezieht bei Bedarf verschiedene andere Mitglieder der Beratungskonferenz oder andere an Beratung Beteiligte, z.B. Fach- und Klassenlehrkräfte oder die mobilen Teams der Förderschulen, ein und bildet mit diesen projektbezogene **erweiterte Beratungsteams**.

2.3.2 Unterstützung und Qualitätssicherung für die Beratungsteams

Die Schulen erstellen ihre Beratungskonzepte. Die Aufgaben und Prozesse des beraterischen Handelns werden dabei offen gelegt. Für die Umsetzung werden Maßnahmen der Qualitätssicherung beschrieben. Für Beratungsaufgaben und Tätigkeiten, die psychologische Bausteine und Elemente haben, bietet die Schulpsychologie Maßnahmen und Unterstützungsleistungen der Qualitätssicherung an; einige seien im Folgenden genannt:

- regelmäßige und verpflichtende Dienstbesprechungen mit Beratungslehrkräften und den Schulsozialarbeitern,
- Fortbildungen zu aktuellen und neuen psychologischen Themen,
- ergänzende psychologisch-diagnostische Untersuchungen,
- Hilfestellung bei der Evaluation der innerschulischen Beratung,
- Unterstützung bei der Entwicklung eines Konfliktmanagementsystems,
- Hilfestellung bei psychologischen Interventionsmethoden,
- Beratung bei der Erarbeitung und der Implementierung des Beratungskonzeptes.

2.4 Externe Vernetzung -

Aufbau und Pflege außerschulischer Vernetzungen mit engen Kooperationsstrukturen

Im Umfeld jeder Schule lassen sich Unterstützungssysteme finden, die durch Erlasse und Verordnungen eng mit den Schulen verbunden sind.

Dazu gehören u.a. das Jugendamt, das Gesundheitsamt, die Polizei und regionale Beratungsstellen.

Der Aufbau und die Pflege der Vernetzungsstruktur werden durch das schulische Beratungsteam der eigenverantwortlichen Schule sichergestellt.

3. Spezifika der Berufsgruppen Schulsozialarbeit, Beratungslehrkräfte und Schulpsychologie

3.1 Schulsozialarbeit und Schulsozialpädagogik

(im folgenden Text aus Vereinfachungsgründen kurz **Schulsozialarbeit** genannt)

3.1.1 Ausrichtung und Kompetenzen

Die Schulsozialarbeit richtet ihren Blickwinkel auf die Lebensstärken und Probleme der zu Beratenden und ist das vernetzende Bindeglied zwischen Schule und Jugendhilfe.

Ein Handlungsauftrag der Schulsozialarbeit leitet sich aus dem SGB 8 (ehemals KJHG), ein weiterer aus dem §2 des Nds. Schulgesetzes ab. Durch ihre Betreuungs- und Freizeitangebote in Kleingruppen oder Einzelarbeit besteht die Chance, die Anliegen von Kindern und Jugendlichen in hohem Maße wahrzunehmen und auf diese entsprechend einzugehen. Die

Schulsozialarbeit kann durch ihre zeitliche und örtliche Flexibilität Hilfen oft zeitnah zum Interventionswunsch sicherstellen.

Durch ihre Ausbildung verfügt die Schulsozialarbeit über vielfältige Handlungsmethoden, um die Schüler/innen bei der Bearbeitung ihrer individuellen Probleme zu unterstützen und zu stärken. Schulsozialarbeit kann dabei weitgehend eine neutrale Rolle wahren, da sie im Regelfall nicht für Unterricht und Benotung zuständig ist.

Zur Sicherstellung einer Zielgruppenempathie wird den Praxisanteilen vor, während und nach dem Studium in der Ausbildung der sozialpädagogischen Fachkräfte ein hoher Stellenwert beigemessen. Häufig verfügen die in der Schulsozialarbeit eingesetzten Personen über zusätzliche Weiterbildungsabschlüsse, einschlägige Erfahrungen und Qualifikationen beispielsweise in den Bereichen Gewalt- und Suchtprävention, in systemischer Beratung, Mediation und Konfliktberatung.

Die Arbeitsschwerpunkte der Schulsozialarbeit liegen im Wesentlichen in den Bereichen der Vermittlung und Stärkung von personeller, kognitiver und sozialer Kompetenz, sowie in dem Ausbau der Methodenkompetenz der Kinder und Jugendlichen. Schulsozialarbeit berät Erziehungsberechtigte, stellt Kontakte her zu Unterstützungssystemen, vernetzt diese und begleitet die Schülerinnen und Schüler häufig bis zum Übergang von der Schule in den Beruf.

3.1.2 Instrumente und Methoden zur Qualitätssicherung

Die Schulsozialarbeit benötigt zur Qualitätssicherung Fachberatung und fachspezifische Fortbildungen z.T. auch mit anderen Berufsgruppen. Die gleichberechtigte Einbindung in das interne Beratungsteam der Schule sowie regelmäßige Supervision bzw. Fallbesprechungen mit Berufskolleginnen und -kollegen unter Leitung der Schulpsychologie sind unerlässlich.

Beratende Schulsozialarbeiter benötigen, wie alle Mitglieder des Beratungsteams, einen separaten, abgeschlossenen Arbeits- und Beratungsbereich und einen ungehinderten Zugang zu (externen) Unterstützungssystemen per Telefon, Fax und Internet.

Zur Sicherung der Nachhaltigkeit und zum Aufbau und zur Pflege einer Vertrauensbindung zur Zielgruppe sind langfristige Arbeitsverträge anzustreben.

3.2 Beratungslehrkräfte

3.2.1 Ausrichtung und Kompetenzen

Die Beratungslehrkräfte bilden eine wichtige professionelle Ressource, die die Beratungskompetenz der Eigenverantwortlichen Schule wesentlich erweitert. Durch die interne Kenntnis aus Schulalltag und Unterricht z.B. der Subsysteme „Klassen“ und „KollegInnen“ ergibt sich für die Bereiche „Lernen“, „Unterricht“ und „MitschülerInnen“ ein deutlicher - eher interner - Aufgabenschwerpunkt für die Beratungslehrkräfte, der besonders bei der Einzelfallhilfe (z.B. Lernstörungen, Leistungsabfall) oder bei Gruppenkonflikten wie z.B. Mobbing zum Tragen kommt.

Beratungslehrkräfte werden von der Schulleitung und der Gesamtkonferenz vorgeschlagen. Sie werden berufs begleitend über eine zweijährige Weiterbildung durch die niedersächsische Schulpsychologie in Kooperation mit dem psychologischen Institut der Universität Hildesheim qualifiziert. Nach der Ausbildung mit abschließender mündlicher und schriftlicher Prüfung werden sie von der Landesschulbehörde zu Beratungslehrkräften ernannt.

Die Arbeitsschwerpunkte sind der schulinterne Einsatz bei der Schullaufbahnberatung, Einzelfallhilfe und Systemberatung. Auch eine Problemvorklärung, ob z.B. interne oder externe Unterstützerpersonen bei Bedarf einbezogen werden müssen, gehört dazu.

In enger Absprache z.B. mit den Mitgliedern des Beratungsteams und der Beratungskonferenz gehört die Mitarbeit am Beratungskonzept, an der Entwicklung des Förderkonzepts, bei Leserechtschreibschwäche und Dyskalkulie und der Konzeption von Förderplänen und der Dokumentation des individuellen Lernstandes zu den Aufgaben der Beratungslehrkräfte. Die Mitarbeit an Sicherheitskonzepten und Konzepten zur Schulgesundheit schließen sich an. Der Aufbau schulinterner Projekte wie z.B. die Konfliktlotsen- oder "Buddy"- Ausbildung in Zusammenarbeit mit Schulsozialarbeit und Schulmediation sowie externen Kooperationspartnern und die Präventionsarbeit mit externen Institutionen, wie z.B. dem Präventionsrat der Region sind weitere Schwerpunkte der Arbeit.

3.2.2 Instrumente und Methoden zur Qualitätssicherung

Zur Qualitätssicherung der Arbeit erhalten die Beratungslehrkräfte regelmäßige Fortbildungen und Supervision. Sie sind mit ihrer Beratungsaufgabe dienstlich an das Dezernat 1 / Schulpsychologie der Landesschulbehörde angebunden. Zur Qualitätssicherung gehört auch die Dokumentation der Arbeit, z.B. die Fallaktenführung.

Es besteht eine Berichtspflicht gegenüber der Beratungskonferenz, die wiederum Rechenschaft gegenüber dem Schulvorstand und der Gesamtkonferenz ablegt.

Hinzu kommen die Teilnahme an Dienstbesprechungen der staatlichen Schulpsychologie und ggf. Supervision oder Fallbesprechungsgruppen und die Netzwerkarbeit in der Region. Ein jährlicher Bericht via Gesamtkonferenz über Arbeitsschwerpunkte, Projekte und Vorhaben informiert über die Arbeit der Beratungslehrkraft, die ihre Angebote durch Flyer, Schulhomepage oder Elternabende öffentlich macht.

Während der Ausbildung erhalten die Beratungskräfte fünf Verlagerungsstunden (Studientag), danach benötigen sie ein der Aufgabe angemessenes Deputat von mindestens 5 Verlagerungsstunden.

Zusätzliche Stunden bei besonderem Beratungsbedarf für Schulen in Brennpunkten auf Antrag mit Konzept- oder Projektbeschreibung stehen zur Verfügung.

Ein Beratungszimmer mit Telefon und Aktenverschlussmöglichkeit muss vorhanden sein.

Die unabhängige Planung der Verlagerungsstunden für die Beratungslehrkraft, z.B. keinen Einbezug der Stunden in den Stundenplan am Nachmittag oder Vormittag ist wesentlich sowie die Fortbildung und Supervision möglichst gemeinsam mit der Schulsozialarbeit.

3.3 Schulpsychologie

3.3.1 Ausrichtung und Kompetenzen

Die Schulpsychologische Beratung ist auch in der Neufassung des Niedersächsischen Schulgesetzes Aufgabe der Schulbehörden. Dem Schulgesetz folgend ist sie als Pflichtleistung des Landes und als Dienstleistung für die an Schule Beteiligten definiert. In ihrem spezifischen Beitrag stellt die Schulpsychologie ein wesentliches Teilelement des zukünftigen Beratungs- und Unterstützungssystem dar. Die Schulpsychologie nutzt psychologisches Wissen, um die Schule in ihrem Bildungs- und Erziehungsauftrag und Schülerinnen und Schüler in ihrer Lernentwicklung, in ihrer Persönlichkeitsentwicklung sowie bei dem Erreichen angemessener Abschlüsse zu unterstützen. Schulpsychologie ist der psychologische Fachdienst im Schulsystem und strebt an, die Erkenntnisse der

wissenschaftlichen Psychologie im schulischen Handeln stärker als bisher als Ressource zu nutzen.

Um in der Schulpsychologie tätig zu werden, bedarf es eines wissenschaftlichen Studiums der Psychologie mit Universitätsabschluss. Regelmäßige Fortbildung wird vorausgesetzt; Zusatzqualifikationen (z.B. Supervision, systemische Therapie und Beratung) werden erwartet, ebenso wie spezifische Kenntnisse über Lernen und Verhalten von Kindern und Jugendlichen, über Entwicklungs- und Erziehungsprozesse und über psychotherapeutische und systemische Verfahren. Da nach dem Psychotherapeutengesetz jede mittels wissenschaftlich anerkannter psychotherapeutischer Verfahren vorgenommene Tätigkeit zur Feststellung, Heilung oder Linderung von Störungen mit Krankheitswert, bei denen Psychotherapie indiziert ist, eine entsprechende Approbation als Psychologischer bzw. Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeut erfordert, wird diese ebenfalls erwartet bzw. der Erwerb ermöglicht.

3.3.2 Instrumente und Methoden zur Qualitätssicherung

Die Arbeitsschwerpunkte der Schulpsychologie sind die Unterstützung und Begleitung der Schulen in ihrem kontinuierlichen Entwicklungsprozess, die Fort- und Weiterbildung von Lehrkräften und Funktionsträgern zu psychologischen Themenstellungen, die Fort- und Weiterbildung der Beratungslehrkräfte, Systempflege im Beratungs- und Unterstützungssystem u.a. durch die fachliche Betreuung der Beratungslehrkräfte und der Schulsozialarbeit und die psychologische Beratung von Lehrerinnen und Lehrern, Schülerinnen und Schülern und deren Eltern in Problemfällen unter systemischer Perspektive. Als weitere wichtige Aufgaben sind Supervision und Konfliktmanagement, Notfallpsychologie und die Förderung von Kontakt, Kommunikation und Austausch zwischen den Schulen und mit anderen psychosozialen Einrichtungen zu nennen.

Die Schulpsychologie wird bei der Beratung von Schule als Ort des Lernens, Lehrens und Erziehens, bei der Beratung von Gruppen und von Einzelpersonen tätig.

Schule, Gruppen und Einzelpersonen beeinflussen und bedingen sich gegenseitig. Insofern stellen die drei Tätigkeitsbereiche unterschiedliche Zugänge zum System Schule dar. Professionelle schulpsychologische Beratung besteht in der Integration dieser drei Bereiche unter systemtheoretischer Perspektive. Sie ist dabei immer an Personen gerichtet und immer auch Systemberatung. Bei konkreten Hilfen im Einzelfall werden Merkmale der Schülerin bzw. Schülers berücksichtigt sowie Merkmale von Unterricht, Schule, Familie und das häusliche Umfeld als Bedingungsfaktoren und Ressourcen in die gemeinsame Arbeit mit einbezogen.

Eine erfolgreiche schulpsychologische Arbeit setzt den freien Zugang und die Freiwilligkeit der Inanspruchnahme durch die Ratsuchenden voraus. Die fachliche Unabhängigkeit muss gewährleistet sein. Schulpsychologen und -innen sind nach § 203 StGB verpflichtet das Privatgeheimnis des Ratsuchenden zu schützen.

Die Qualität der Arbeit wird gesichert durch professionelles Handeln nach dem aktuellen Stand der Wissenschaft, Zusammenwirken im professionellen und multiprofessionellen Team, durch Praxisreflexion in regelmäßiger Supervision, die Durchführung von konkreter Beratung vor Ort (v.a. in den Schulen). Daneben sind regelmäßige Fortbildung in den Bereichen Diagnostik, Therapie und Beratung und regelmäßige Evaluation und Orientierung an Qualitätsmaßstäben, z.B. durch die Arbeit in Qualitätszirkeln unabdingbar. Die Tätigkeit ist

an den berufsethischen Standards zu orientieren und beachtet die entsprechenden rechtlichen Grundlagen. Die Schulpsychologie ist im § 120 und §120a des Niedersächsischen Schulgesetzes gesetzlich verankert und an die Schulbehörde angebunden. Eine entsprechende regionale Gliederung sichert die Erreichbarkeit durch die Ratsuchenden. Eine den Anforderungen entsprechende Personal-, Sach- und Materialausstattung (Mitarbeiterin, angemessene räumliche Unterbringung, technische Ausstattung auf neuestem Stand, Tests und Literatur) muss gegeben sein. Gewünscht wird der Ausbau auf die Mindestanforderungen der KMK-Vereinbarungen von 1974, d.h. bis 2010 pro 5000 Schülerinnen und Schüler eine Stelle eines Schulpsychologen/einer Schulpsychologin.

Autoren und Ansprechpartner:

Schulpsychologie:



1. Vorsitzender
Dipl.-Psych. Ralf Connemann
Gottfried-Keller-Str. 1
26131 Oldenburg
Fon 0441 507509
E-Mail: Ralf.Connemann@web.de



Sektion Schulpsychologie Nds.
Dr. Walter Kowalczyk
Reichestr. 9
31787 Hameln
Fon 05151/963444
E-Mail: Dr.Walter.Kowalczyk@web.de

AG Schulpsychologie in der GEW Niedersachsen

Dipl.-Psych. Hans Meyer
Ludwigstr. 37
38106 Braunschweig
Fon 0531/344373
E-Mail: meyer.hansbs@gmx.de

Schulsozialarbeit: Beratungslehrkräfte:



Kontakt s.:
<http://www.lag-schulsozialarbeit-nds.de>



Eckhard Stolt (Vorsitzender)
Nikolaikirchweg 11b
26131 Oldenburg
Fon/Fax: 0441/504544
E-mail: eckhard.stolt@gmx.de
www.beratungslehrer-niedersachsen.de

Universität Hildesheim:



Prof. Dr. Norbert Grewe
Institut für Psychologie
Universität Hildesheim
Marienburger Platz 22
31141 Hildesheim
Fon: 05121/883474
E-Mail: grewe@uni-hildesheim.de